

# Die linke Wange hinhalten



Der Berufsverband Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten (BDA) und die Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI) lassen seit Jahren nichts unversucht, uns Zahnärzten sowohl ärztliche Handlungsfähigkeit als auch Kompetenzen abzusprechen. Es geht wieder einmal um die intravenöse Anwendung von Sedativa, die aus Sicht des BDA und der DGAI dem Arztvorbehalt unterläge. Bei einer Delegation an nicht ärztliches Personal sei diese nur unter ärztlicher Aufsicht auszuführen. Wer jetzt denkt, dass wir als Zahnärzte dazu zählen würden, wird von unseren ärztlichen Kollegen eines Besseren belehrt. Denn nach einem Beschluss des 148. Ärztetages (Ic-76) gehören wir aus Sicht der Mehrheit der Delegierten eindeutig in die Gruppe der Nichtärzte. Wörtlich heißt es: „Risikoevaluation, Risikoaufklärung, die Durchführung bzw. Delegation von intravenösen Sedierungen bis hin zur Beherrschung von möglichen Komplikationen sind in Zusatzcurricula für Nichtärzte nicht vermittelbar. Ferner ist die intravenöse Applikation von Sedativa nicht von § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) gedeckt.“

So hatte es der BDA und die DGAI bereits in der Vergangenheit über die Leitlinienarbeit zur intravenösen Sedierung auf subversive Art und Weise über den Interdisziplinären Arbeitskreis Zahnärztliche Anästhesie (IAZA) versucht, uns bei dem Thema außen vor zu lassen. Jetzt hat sich doch tatsächlich der Deutsche Ärztetag vor den Karren der Anästhesisten zur Durchsetzung eigener Partikularinteressen spannen lassen und uns Nichtärzten eine schallende Ohrfeige verpasst. Vielleicht sollten wir auch die andere Wange hinhalten, wenn uns die Radiologen die Kompetenz beim DVT absprechen ...

Viel Spaß mit der neuen Ausgabe wünscht Ihnen

Ihr  
Torsten W. Remmerbach

Infos zum  
Autor



**Torsten W. Remmerbach**  
Chefredakteur  
Oralchirurgie Journal